

1945 ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben oder nach diesem Zeitpunkt mit erforderlicher Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben oder verlassen, ruhen bis zum Abschluß entsprechender staatlicher Vereinbarungen.

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben oder verlassen, können Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe nicht geltend machen.

§ 3

Eine rechtsgeschäftliche Veräußerung von Anteilrechten (Abtretung, Schenkung, Verpfändung usw.) ist unzulässig. Die erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung werden davon nicht berührt.

.....

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Sozialisierung durch Gerichtsurteil

Der Privatmann wird vor den Gerichten der SBZ kaum Schutz seines Eigentums erhalten, wenn er den Prozeß gegen einen volkseigenen Betrieb führt. So wurde ein Landwirt, der auf Entschädigung wegen Kiesentnahme aus seinem Grundstück gegen einen volkseigenen Betrieb klagte, nicht nur mit seiner Klage abgewiesen, sondern er wurde sogar unter rechtsirriger Anwendung einer Verordnung („Verordnung über die Wiederbenutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücke“ vom 6.12. 51, GBl. I S. 1133) auf die Widerklage des volkseigenen Betriebes hin verurteilt, seinen Grundbesitz dem volkseigenen Betrieb aufzulassen und die erforderliche Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

DOKUMENT 115

Urteil des Kreisgerichts ...

vom.....

— C..... —

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Widerverklagte wird verurteilt, das vom Widerkläger als Anlage zur Klageschrift eingereichte Angebot zum Abschluß eines Grundstückskaufvertrages anzunehmen, das Grundstück..... dem Widerkläger aufzulassen und die erforderliche Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.
3. Die Kosten der Klage und Widerklage werden dem Kläger und Widerverklagten auf erlegt.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Nr....., eingetragen in _____ Blatt.....

Der Kläger behauptet, der Verklagte entnehme widerrechtlich die Ausbeutung seines Grundstückes durch Kies- und Sandentnahme vor. Dieses sei unrechtmäßig

und der Verklagte sei darauf hingewiesen worden, daß jede weitere Entnahme von Sand und Kies unterbleiben soll, bis die Parteien sich auf einen Betrag für die Ausbeutung des Grundstücks geeinigt haben. Der Verklagte habe aber trotz jeder Anmahnung dieses die Kies- und Sandentnahme nicht unterlassen.

Der Kläger stellt nun folgende Anträge:

1. Dem Verklagten wird unter Androhung von Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, Kies. bzw. Sand von dem Grundstück des Klägers zu entnehmen.
2. Der Verklagte hat eine genaue Aufstellung über den von ihm auf dem eben genannten Grundstück entnommenen Kies nach Menge zu fertigen und dem Kläger zu überreichen, und zwar vom Beginn der Kiesausbeutung bis zur Rechtskraft des Urteils.
3. Der Verklagte wird weiter verurteilt, einen Teilbetrag in Höhe von 500,— DM an den Kläger zu zahlen für den bisher vom Grundstück des Klägers entnommenen Kies.
4. Die Widerklage des Verklagten ist abzuweisen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verklagte.

Der Verklagte stellt den Antrag, die Klage abzuweisen und erhebt Widerklage mit dem Anträge:

1. Der Widerverklagte wird verurteilt, das vom Kläger als Anlage zur Klageschrift eingereichte Angebot zum Abschluß eines Grundstückskaufvertrages anzunehmen, das Grundstück, nämlich..... in....., dem Kläger aufzulassen und die erforderliche Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Widerverklagten auferlegt.

Der Widerkläger behauptet, alle seine Bemühungen, um eine Einigung mit dem Kläger und Widerverklagten seien erfolglos verlaufen und er habe sich daher veranlaßt gesehen, die vorgenannte Widerklage zu erheben. Nach der VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6.12. 51 sei der Verklagte verpflichtet, dem Bergbautreibenden das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen. Die weitere Ausbeutung auf dem Grundstück sei notwendig, um die Aufrechterhaltung der Produktion des Widerklägers zu sichern.

.....

Entscheidungsgründe:

Der Klage mußte der Erfolg versagt bleiben. Es ist unstreitig, daß der Kläger Eigentümer des in der Urteilsformel genannten Grundstücks ist. Dieses Grundstück gehört dem sogenannten..... in..... mit einer Gesamtfläche von . . . ha..... ha davon sind an die LPG in..... verpachtet. Der Verklagte und Widerkläger betreibt auf dem Nachbargrundstück eine Kiesausbeutung und hat dabei festgestellt, daß unter dem Grundstück des Klägers und Widerverklagten erhebliche Mengen Kies lagern, an denen er selbst interessiert ist. Im Laufe der geführten Verhandlungen, die auch über den Rat des Kreises erfolgten, muß festgestellt werden, daß eine Ausbeutung des Kiesel auf Veranlassung des Rates des Kreises nicht möglich ist. Eine Übertragung des Grundstückes an den Bergbautreibenden ist nur durch gerichtliche Entscheidung vorzunehmen. Die Behauptung des Klägers, daß die Verordnung vom 6.12. 51 auf seinem Grundstück nicht zutrefte, ist irrig. Der Verklagte hat laufend bergbaulichen Betrieb durch Anlage einer Sand- und Kiesgewinnung betrieben. Als Bergbautreibender ist auch der Betrieb des Verklagten anzusehen, denn dieser ist angewiesen, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten und rentabel zu gestalten, Bausand und Kies dem Boden zu entnehmen. Der Begriff „Bergbautrei-